

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: MIT DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN
PRÜFUNG BEAUFTRAGTE BEHÖRDE

An

PCT

AUFFORDERUNG ZUR BEHEBUNG VON MÄNGELN DES ANTRAGS

(Regel 60.1 PCT)

	Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	ANTWORT FÄLLIG innerhalb EINES MONATS ab obigem Absendedatum. Siehe auch nachstehende Angaben.
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)
Anmelder	

Der Anmelder wird **aufgefordert, die im folgenden genannten Mängel**, die die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde im Antrag auf internationale vorläufige Prüfung festgestellt hat, innerhalb der oben angegebenen Frist **zu beheben**:

1. Die internationale Anmeldung, auf die er sich bezieht, ist nicht hinreichend gekennzeichnet (Regel 60.1b)).
2. Er enthält nicht das erforderliche Gesuch (Regeln 53.2 a) i) und 53.3).
3. Er enthält nicht die erforderlichen Angaben über den Anwalt (Regeln 53.2 a) ii) und 53.5), siehe Anhang.
4. Er enthält nicht die erforderlichen Angaben betreffend die internationale Anmeldung (Regeln 53.2 a) iii) und 53.6), siehe Anhang.
5. Er ist nicht in der erforderlichen Sprache, in diesem Fall _____, eingereicht worden (Regel 55.1).
6. Er ist nicht auf dem vorgedruckten Formblatt gestellt worden (Regel 53.1 a)).
7. Er wurde in Form eines Computerausdrucks vorgelegt, dessen Angaben nicht den Verwaltungsvorschriften entsprechen (Regel 53.1 a)).
8. Er enthält nicht die erforderlichen Angaben über den Anmelder (Regeln 53.2 a) ii), 53.4 und 60.1 a-bis), siehe Anhang.
9. Er enthält nicht die erforderliche Unterschrift (Regeln 53.2 b), 53.8, 60.1 a-ter) und 90.4), siehe Anhang.
10. Weitere Anmerkungen (falls erforderlich):

Auswirkung des Eingangsdatums der Berichtigungen auf das Eingangsdatum des Antrags:

- i) Wenn der unter Punkt 1 aufgeführte Mangel innerhalb der oben angegebenen Frist behoben wird, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt eingegangen, an dem die Berichtigungen eingegangen sind (Regel 60.1 b)).
Liegt dieses Datum nach dem Ablauf des 19. Monats ab dem Prioritätsdatum, so wird der Eintritt in die nationale Phase vor den ausgewählten Ämtern in bezug auf **einige Bestimmungsämter NICHT** bis zum Ablauf des 30. Monats ab dem Prioritätsdatum verschoben. Bei **anderen Bestimmungsämtern** gilt die Frist von 30 Monaten (oder eine etwaige längere Frist) auch dann, wenn dieses Eingangsdatum nach dem Ablauf der Frist von 19 Monaten liegt. Siehe Anhang zu Formblatt PCT/IB/301. Genaue Angaben zu den jeweils geltenden Fristen in den einzelnen Ämtern enthält der *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band II, Nationale Kapitel sowie die Website der WIPO.
Liegt dieses Datum nach Ablauf der in Regel 54bis.1 a) genannten Frist, so gilt der Antrag als nicht gestellt und wird von der Behörde für nicht gestellt erklärt.
- ii) Wenn die unter Punkt 2 bis 9 aufgeführten Mängel innerhalb der oben angegebenen Frist behoben werden, gilt der Antrag als zum Zeitpunkt seiner tatsächlichen Einreichung eingegangen (Regel 60.1 b)).

Auswirkung der Unterlassung einer Behebung der Mängel innerhalb der oben angegebenen Frist:

Bei Nichtbehebung der unter Punkt 1 bis 9 aufgeführten Mängel wird der Antrag von der Behörde für nicht gestellt erklärt.

Ein Exemplar dieser Aufforderung wurde dem Internationalen Büro übermittelt.

Name und Postanschrift der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde	Bevollmächtigter Bediensteter
Telefaxnr.	Telefonnr.

Fortsetzung von Punkt 3: Bezüglich der Angaben über den **Anwalt** (Regeln 53.2 a) ii) und 53.5) weist der Antrag folgende Mängel auf. Es fehlt:

- a) die genaue Angabe des Namens des Anwalts (*bitte hier angeben*):

- b) die Anschrift des Anwalts
- c) die genaue Angabe der Anschrift des Anwalts (*bitte hier angeben*):

Fortsetzung von Punkt 4: Bezüglich der Angaben zur **internationalen Anmeldung** weist der Antrag folgende Mängel auf. Es fehlt:

- a) das internationale Anmeldedatum
- b) das internationale Aktenzeichen
- c) der Name des Anmeldeamts (in den Fällen, in denen das internationale Aktenzeichen dem Anmelder zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags nicht bekannt war)
- d) die Bezeichnung der Erfindung

Fortsetzung von Punkt 8: Bezüglich der Angaben zum **Anmelder*** (Regeln 53.2 a) ii), 53.4 und 60.1 a-bis) weist der Antrag folgende Mängel auf. Es fehlt:

- a) die Angabe sämtlicher Anmelder
- b) die genaue Angabe des Namens des Anmelders (*bitte hier angeben*):

- c) die Anschrift des Anmelders
- d) die genaue Angabe der Anschrift des Anmelders (*bitte hier angeben*):

- e) die Angabe der Staatsangehörigkeit des Anmelders
- f) der Sitz oder Wohnsitz des Anmelders

* Die Regel 53.2 a) ii) erfordert zwar Angaben über den Anmelder oder, wenn mehrere Anmelder beteiligt sind, über jeden Anmelder, für die Zwecke der Regel 53.4 reicht es bei mehreren Anmeldern jedoch aus, wenn die erforderlichen Angaben für einen von ihnen gemacht werden, der nach Regel 54.2 zur Antragstellung berechtigt ist (Regel 60.1 a-bis)).

Fortsetzung von Punkt 9: Bezüglich der Erfordernisse im Hinblick auf die **Unterschrift** (Regeln 53.2 b), 53.8, 60.1 a-ter) und 90.4) weist der Antrag folgende Mängel auf:

- a) Er ist nicht vom Anmelder oder, bei mehreren Anmeldern, von mindestens einem von ihnen unterschrieben*.
- b) Er ist von einer Person unterzeichnet, bei der es sich offensichtlich um einen Anwalt/gemeinsamen Vertreter handelt, wobei jedoch
 - dem Antrag keine Vollmacht beiliegt, mit der diese Person bestellt wurde.
 - die beiliegende Vollmacht nicht von allen Anmeldern für die ausgewählten Staaten unterzeichnet ist.

* Die Regel 53.2 b) erfordert zwar, daß alle Anmelder (einschließlich aller Erfinder/Anmelder bei Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika) den Antrag unterzeichnen müssen, für die Zwecke der Regel 53.8 reicht es bei mehreren Anmeldern jedoch aus, wenn einer von ihnen den Antrag unterzeichnet (Regel 60.1 a-ter)).